

**923. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 12. März 1948 ersuchte der Stadtrat Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Januar 1948 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Quartierstrasse im Quartierplan Nr. 370, Teilgebiet zwischen Viktoria-, Bernina-, Dörflistrasse und Krokusweg, Zürich 11. Dieser Beschluss wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 20. Januar 1948 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. Februar 1948 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Das noch nicht überbaute Land zwischen Dörfli- und Viktoriastrasse einerseits, der Berninastrasse und dem Krokusweg andererseits soll durch eine 85 m lange Quartierstrasse mit Kehrplatz, die von der wenig befahrenen Viktoriastrasse abzweigt, erschlossen werden. Der Baulinienabstand dieser Quartierstrasse ist auf 15 m festgesetzt, wovon 4,74 m auf die Fahrbahn, 5 m auf die südlichen und 5,26 m auf die nördlichen Vorgärten entfallen.

Die Niveaulinie der fraglichen Strasse fällt von der Viktoriastrasse mit 3,5% gegen den Kehrplatz und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 9. Januar 1948 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Quartierstrasse im Quartierplan Nr. 370, Teilgebiet zwischen Viktoria-, Bernina-, Dörflistrasse und Krokusweg, Zürich 11, wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.